



Struktureinheit: Fachbereich Gesundheit
Abt. Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung

Ansprechpartner: aml. Tierärzte
Telefon: (0345) 221-3610
Telefax: (0345) 221-3612
Internet: www.halle.de
E-Mail: veterinaeramt@halle.de

MERKBLATT

Registrierung und Kennzeichnung von Equiden (Pferde, Esel, Zebras und ihren Kreuzungen) (Stand 04/2017)

1 Registrierung der Tierhaltung

Die Haltung von Equiden ist, spätestens bei Beginn der Tierhaltung, der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung zur Registrierung anzuzeigen. Änderungen sowie Aufgabe der Tierhaltung sind unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis: Der „Halter“ ist die Person, die für die Haltung und Versorgung zuständig ist (z. B. Betreiber von Pensionsställen, Transporteure). Er muss dabei nicht zwingend Besitzer oder Eigentümer sein. Es gibt zwei Möglichkeiten der Registrierung für Pensionsställe:

- 1) Der Stallbetreiber ist „Halter“ und übernimmt damit die Verantwortung, dass Verpflichtungen der Viehverkehrsverordnung eingehalten werden (u. a. Verwahrung der Equidenpässe, Zahlungen an die Tierseuchenkasse).
- 2) Jeder einzelne Einsteller registriert sich eigenständig und erhält eine eigene Registriernummer. Er ist selbst verantwortlich für die Einhaltung der Verpflichtungen der Viehverkehrsverordnung.

2 Meldung bei der Tierseuchenkasse

Entsprechend der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt sind Sie verpflichtet, Ihren Tierbestand jährlich der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt (Postfach 320120, 39040 Magdeburg oder www.tierseuchenkassesachsen-anhalt.de) zu melden.

3 Kennzeichnung und Equidenpass

Der Equidenpass ist für alle Equiden Pflicht. Tiere ohne Equidenpass dürfen nicht verkauft, abgegeben oder in einen anderen Bestand verbracht werden.

Alle Equiden, die nach dem 01.07.2009 geboren wurden, müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt oder bis zum 31.12. des Geburtsjahres mittels eines elektronischen Transponder (Microchip) gekennzeichnet werden. Ebenso müssen Equiden, für die bisher kein Equidenpass vorliegt, elektronisch gekennzeichnet werden. Tiere, die vor dem 01.07.2009 geboren wurden und bereits ein Equidenpass haben, benötigen nicht zusätzlich einen Mikrochip.

Für die ordnungsgemäße Kennzeichnung und Registrierung eines Equiden ist der Halter verantwortlich. Der Equidenpass kann bei folgenden Stellen beantragt werden:

- Zuchtverband, in dem das Pferd eingetragen ist,
- Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) für im Turniersport genutzte Pferde oder
- Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. für alle übrigen Pferde.

Informationen zur Verfahrensweise erhalten Sie bei den jeweiligen Pass ausstellenden Stellen.

Ein Besitzerwechsel ist der passausgebenden Stelle mitzuteilen. Diese ändert die Eintragungen im Equidenpass. Bei Tod des Pferdes ist der Pass dem Beseitigungsunternehmen mitzugeben und bei Schlachtung dem Schlachtbetrieb auszuhändigen. Von dort gehen die Pässe über die Unternehmen an die passausgebende Stelle zurück.

4 Impfungen

Rechtlich vorgeschriebene Impfungen für Equiden gibt es zurzeit nicht. Jedoch werden dringend regelmäßige Impfungen gegen Tetanus sowie verschiedene Virusinfektionen u. a. Influenza und Herpes empfohlen.

5 Haltung

Wichtige Mindestanforderungen an die Pferdehaltung sind in den „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ des Bundesministeriums für die Ernährung, Landwirtschaft festgehalten und dort erhältlich.

6 gewerbsmäßige Pferdehaltung

Wer gewerbsmäßig mit Pferden handeln oder ein Reit-/ Fahrbetrieb unterhalten will, benötigt eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Tierschutzgesetz. Eine Gewerbsmäßigkeit liegt vor, wenn die Tätigkeit selbstständig, planmäßig und mit der Absicht Gewinn zu erzielen ausgeübt wird. Für Reit- und Fahrbetriebe sind die Voraussetzungen generell dann erfüllt, wenn mehr als ein Tier regelmäßig gegen Entgelt für Reit- oder Fahrzwecke bereitgehalten wird. Ein entsprechendes Antragsformular erhalten Sie in der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung.

Rechtliche Grundlagen

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010 (BGBl. I S. 203) in der derzeit gültigen Fassung.

Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.07.2014 (BGBl. I S. 1308) in der derzeit gültigen Fassung.